

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0585/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung).

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung hat die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung

- zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen sowie
- aufgrund spezieller abwasserrechtlicher Anforderungen und Gegebenheiten

unter Berücksichtigung der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Im Jahr 2021 neu herausgegebenen Mustersatzung erneut überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen.

(Hinweis: *Unterstrichene* Wörter und Textpassagen wurden ergänzt/korrigiert, *durchgestrichene* Wörter und Sätze sind entfallen.)

VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S.916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S.1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021 S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Berichtigung des § 1

Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt korrigiert:

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung genutzten Wasserläufe, soweit sie technisch in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen sind.

Artikel 2 Änderung des § 2

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4) Anerkannte Regeln der Technik:

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Regeln, die auf wissenschaftlicher Grundlage und / oder fachlichen Erkenntnissen (Erfahrungen) beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind, Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind und von deren Mehrheit als richtig anerkannt und angewendet werden. ~~Im Sinne der §§ 60 Abs. 1 WHG und 56 Abs. 1 LWG NRW gelten derzeit u.a. die DIN EN 1610, und die DIN 1986-30 und die DIN 1986-100 als allgemein anerkannte Regeln der Technik.~~

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks,
b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, ~~in dem wo das~~ Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in

und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- 6) Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer/die Eigentümerin als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. ~~§ 19 Abs. 4~~ § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 7) Anschlussstutzen:**
Anschlussstutzen sind Anschlusselemente für den ~~nachträglichen~~ Anschluss von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage.

Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- 10) Druckentwässerung:**
Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:
- a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)
 - Sammeldruckrohrleitung
 - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation
 - b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)
 - Sammelschacht und Förderanlage (Pumpstation) innerhalb der Grundstücksentwässerung (Absperrschieber / Absperrvorrichtung)
 - Anschlussleitung (als Druckleitung)

Die Sammelschächte und die Förderanlage (~~Pumpenschächte~~ Pumpenstationen) sowie die Absperrschieber sind technisch notwendige Bestandteile der Druckentwässerung; sie sind jedoch Bestandteil der Anschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage (Pumpstation). Die Förderanlage (Pumpstation) pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation (öffentliche Abwasserleitung), der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

Nr. 14 wird wie folgt ergänzt:

14) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

15) Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**Artikel 3
Änderung des § 3**

§ 3 wird wie folgt geändert/angepasst:

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**Artikel 4
Ergänzung des § 4**

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

- (7) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im

Übrigen gebührenrechtliche ~~Folgerungen~~ Forderungen unberührt.

Artikel 5 Änderung des § 5

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

Artikel 6 Änderung des § 6

Abs. 1 wird wie folgt geändert/angepasst:

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Artikel 7 Änderung des § 7

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und ~~Abwässer~~ Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt berechtigt:

- c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,

Abs. 2 wird um die Buchstabe q) und r) ergänzt:

- q) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
- r) Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

Abs. 5 wird folgt geändert:

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen, ~~wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.~~

Abs. 7 Sätze 1, 2 und 5 werden wie folgt geändert

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. ~~Insbesondere~~ Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass ~~Grund-, Drainage-, Kühlwasser~~ Fremdwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt ~~werden~~ wird. Die Fördermengen sind zwingend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Eine Durchschrift der Aufzeichnungen bzw. eine Aufstellung der Einleitmengen ist dem Abwasserwerk unaufgefordert nach Beendigung des Einleitvorgangs vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der

Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) hingewiesen. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage von Stoffen, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

Artikel 8 Änderung des § 8

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

Artikel 9 Änderung des § 9

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der

Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ~~seine~~ die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Abs. 5 wird wie folgt berichtigt:

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

Abs. 8 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt:

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der neu hergestellten Grundstücksentwässerung sind auf Kosten der oder des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

Artikel 10 Änderung des § 10

§ 10 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ~~seinem~~ dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Artikel 11 Ergänzung des § 11

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr oder ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

Artikel 12 Ergänzung und Berichtigung des § 12

Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt:

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung inklusive Absperrvorrichtung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Absperrvorrichtung, der Druckpumpe sowie der Druckleitung ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Die Entscheidung über die Lage der Absperrvorrichtung sowie der Druckleitung trifft die Stadt. Über die Lage des Pumpenschachtes sowie der Druckpumpe entscheidet der Anschlussnehmer.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ergänzt und berichtigt:

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der ~~Gemeinde~~ Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

Artikel 13

Änderung des § 13

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) ~~Jedes Wohngebäude ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang zu anderen Wohngebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen (z.B. dann, wenn kein Anschlussrecht im Sinne des § 13 Abs. 9 Satz 2 und 3 dieser Satzung an bestehende, über Fremdgrundstücke verlaufende private Anschlussleitungen nachgewiesen werden kann). Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.~~
- Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen. Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Nach Abs 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3 und dieser in Satz 1 wie folgt ergänzt:

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten,

oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4 und dieser wie folgt ergänzt und berichtigt:

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung verpflichtet, insbesondere, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 5 und dieser wie folgt berichtigt:

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ist mit der Stadt abzustimmen.

Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 6

Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 7

Aus dem bisherigen Abs. 7 wird Abs. 8 und dieser wie folgt geändert:

- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpstation verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Pumpstation muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Aus dem bisherigen Abs. 8 wird Abs. 9 und dieser wie folgt geändert:

- (9) ~~Die Entwässerung von zwei Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens. Bei Zulassung einer gemeinsamen Anschlussleitung für zwei oder mehrere Grundstücke sind jeweils Nutzungs- und Unterhaltungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu sichern. Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Eine Zustimmung nach § 14 wird erst nach Vorlage der Grunddienstbarkeit erteilt.~~

Aus dem bisherigen Abs. 9 wird Abs. 10 und dieser wie folgt geändert:

- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Aus dem bisherigen Abs. 10 wird Abs. 11 und dieser wie folgt geändert:

- (11) Hat die Stadt nach § 7 Abs.4 dieser Satzung eine dosierte Einleitung des Abwassers festgelegt, so muss die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Einhaltung des maximalen Volumenstromes durch den Einbau einer Drosseleinrichtung gewährleisten. Vor der Inbetriebnahme der Drosseleinrichtung ist diese durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 zu kalibrieren (Erstkalibrierung). Folgeprüfungen der Drosseleinrichtung sind unaufgefordert alle 10 Jahre von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 durchführen zu lassen (Folgekalibrierung). Die Drosseleinrichtung muss jederzeit für die Mitarbeiter der Stadt frei zugänglich sein. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den Nachweis der einwandfreien technischen Funktion der Drosseleinrichtung (Wartung) zu erbringen. Die Wartung der Drosseleinrichtung ist durch ein geeignetes Fachunternehmen durchzuführen. Änderungen an der Drosseleinrichtung sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers kann die Stadt ganz oder teilweise eine Befreiung von der Pflicht zur Kalibrierung erteilen. Die Kosten

~~tragen~~ trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

Artikel 14 Änderung des § 14

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens ~~zwölf~~ zwei Wochen nach Erhalt ~~der abwassertechnischen Stellungnahme zur Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der erteilten Baugenehmigung~~ bei dem Abwasserwerk der Stadt eingegangen sein.

~~Dem Antrag auf Zustimmung (Entwässerungsantrag) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:~~

Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (postalisch) beim Abwasserwerk der Stadt einzureichen:

- a. ~~Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:~~

- ~~– Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage~~
- ~~– Dimensionierung der Anschlussleitungen~~
- ~~– Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser~~
- ~~– Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1 : 250 mit folgenden Angaben:~~
- ~~– Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück~~
- ~~– vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück~~
- ~~– Grundstücks- und Eigentumsgrenzen~~
- ~~– der öffentlichen Abwasseranlage~~
- ~~– Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)~~
- ~~– Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung~~
- ~~– allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen~~
- ~~– aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.~~

- Antragsformular der Stadt einschließlich der dort aufgelisteten Unterlagen Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.

- Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Kellergeschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlag/en) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
- Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser.

~~b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:~~

Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

⇨ Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner):

Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m² und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW – GV NRW 2013 2020) nachgewiesen ist.

Abs. 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat ~~der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin~~ die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. ~~Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin~~ Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

Artikel 15 Änderung des § 15

Abs. 6 Sätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt berichtigt und ergänzt:

- (6) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und ~~Funktionstüchtigkeit~~ Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 ~~und bis § 8~~ Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Abs. 7 Sätze 1 und 3 werden wie folgt berichtigt und ergänzt:

- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der ~~Zustands- und Funktionsprüfung~~ in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der ~~Gemeinde Stadt~~ durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die ~~Gemeinde Stadt~~ erfolgen kann.

Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt berichtigt:

- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die ~~Gemeinde Stadt~~ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel 16 Ergänzung des § 16

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Artikel 17 Änderung des § 17

Abs.2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten ~~des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin~~ der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 dieser Satzung.

Abs. 4 wird wie geändert und ergänzt:

- (4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat ~~der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin~~ die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer bzw. ~~der/die~~ die oder der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an sie oder ihn unverzüglich zu beseitigen.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und/oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der

Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat die Einleiterin oder der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. ~~Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.~~

Artikel 18 Änderung des § 18

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) ~~Der Anschlussnehmer~~ Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen und Bestandspläne vorzulegen. Sofern sich der Zustand oder Bestand der haustechnischen Anlagen nicht eindeutig feststellen lässt, ist hierüber eine Fachunternehmerbescheinigung bzw. ein aktueller Bestandsplan vorzulegen. Im Übrigen sind Angaben über abflusswirksame Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vorzulegen.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter ~~haben~~ hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind befugt berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

Artikel 19 Änderung des § 19

Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) ~~Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin~~ Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter ~~haben~~ hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In gleichem Umfang hat ~~der Ersatzpflichtige/die Ersatzpflichtige~~ die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Artikel 20 Änderung des § 20

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen

~~(Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen)~~ Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

Artikel 21 Änderung des § 21

Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt berichtigt:

- 8. § 44 10 Satz 1**
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ~~als Brauchwasser~~ nutzt, ohne dieses der ~~Gemeinde~~ Stadt angezeigt zu haben,

Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt berichtigt:

- 10. §12 Absatz 4**
die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,

Abs. 1 Nr. 11 wie folgt berichtigt:

- 11. § 13 Absatz 4**
Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser keinen Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik einbaut.
§ 13 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

Abs. 1 Nr. 17 wird wie folgt berichtigt:

17. § 14 Absatz 4

die öffentliche Abwasseranlage benutzt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abw GV NRW ~~2013~~ 2020 nachgewiesen zu haben,

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß ~~§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG~~ § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Artikel 22
Inkrafttreten**

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.